

## **Neue Kfz-Zulassungsdokumente ab 1. Oktober 2005**

Ab 1. Oktober 2005 heißt es Abschied nehmen von den bekannten deutschen Fahrzeugpapieren. Zu diesem Zeitpunkt setzt Deutschland eine EU-Richtlinie um, die die Einführung einheitlicher Fahrzeugdokumente in allen Mitgliedsstaaten zum Ziel hat. Damit soll der grenzüberschreitende Fahrzeughandel ebenso erleichtert werden wie die polizeiliche Verkehrskontrolle. Ferner weisen die neuen Fahrzeugpapiere weitere Sicherheitsmerkmale auf, die eine Fälschung erschweren sollen.

An die Stelle von Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein tritt nun die Zulassungsbescheinigung. Sie besteht in Deutschland aus zwei Teilen. Dabei erfüllt Teil I die Funktion des Fahrzeugscheins als Nachweis einer bestehenden Zulassung des Fahrzeugs zum öffentlichen Straßenverkehr. Teil II weist wie bisher der Fahrzeugbrief die Verfügungsberechtigung des Inhabers über das Fahrzeug aus.

Um nicht unzählige Gesetze und Verordnungen ändern zu müssen, trägt die Zulassungsbescheinigung Teil I den Klammerzusatz "Fahrzeugschein" und die Zulassungsbescheinigung Teil II wird in Klammern als "Fahrzeugbrief" bezeichnet.

Vom 1. Oktober 2005 an dürfen alle Zulassungsbehörden nur noch die neuen Zulassungsbescheinigungen ausstellen. Für Sie als Fahrzeughalterin und Fahrzeughalter ist wichtig, dass die bisher ausgegebenen Dokumente gültig bleiben und grundsätzlich nicht umgetauscht werden müssen. Kommt es aber zum Beispiel zu einem Halter- oder Standortwechsel, sollen technische Änderungen eingetragen werden, soll eine Wiederezulassung erfolgen oder ist der Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief verloren worden, so müssen beide Teile der Zulassungsbescheinigung neu ausgestellt werden. Eine Weiterverwendung des alten Fahrzeugbriefes ist ausgeschlossen, auch wenn dort noch Platz für Eintragungen vorhanden ist. Die Zulassungspapiere eines Fahrzeugs müssen "paarig" sein.

### **Ein Nebeneinander von alten und neuen Dokumenten ist nicht zugelassen. Ausnahmen sind nicht möglich.**

Nur bei einem Umzug der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters innerhalb des Kreises Plön ist keine Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung erforderlich. In diesem Fall wird auf den alten Fahrzeugschein ein Aufkleber aufgebracht.

Die "Paarigkeit" der Dokumente ist unter anderem erforderlich, weil sie nicht mehr den gleichen Inhalt haben. Bislang enthielten Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief die vollständige technische Beschreibung des Fahrzeugs. Künftig weist Teil II nur noch wenige haupttechnische Daten aus. Zudem ist in die Zulassungsbescheinigung Teil I die Nummer des Teils II aufzunehmen. Beide Teile werden so miteinander verbunden. Sollte Ihnen die

Zulassungsbescheinigung Teil II verloren gehen, müssten Sie sich auch Teil I neu ausstellen lassen. Beim Druck der Zulassungsbescheinigung Teil I in der Zulassungsbehörde erhält dieser aus Gründen der Fälschungssicherheit eine Bearbeitungsnummer, die codierte Angaben über die Ausgabestelle und den Ausgabetag erhält.

Auch in der Zulassungsbescheinigung Teil I entfallen bekannte Angaben. So ist zum Beispiel nur noch eine Reifengröße einzutragen. Andere Reifen dürfen verwendet werden, wenn die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung des Fahrzeugs dies zulässt.

Aufgrund einer Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz werden in der neuen Zulassungsbescheinigung Teil II nur noch zwei Haltereinträge möglich sein. Die Zahl der Vorhalter wird eingetragen, wenn sie der Zulassungsbehörde bekannt ist.

Wurde der Fahrzeugschein bei Abmeldungen bisher immer eingezogen, so wird er künftig nach Eintragung der Stilllegung wieder ausgehändigt. Eine Abmeldebescheinigung wird nicht mehr erstellt. Soll später eine Wiederzulassung erfolgen, sind Teil I und Teil II der Zulassungsbescheinigung bzw. bei Fahrzeugen mit alten Dokumenten Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief vorzulegen.

Zulassungsfreie Fahrzeuge wie Leichtkrafträder, Boots- oder Pferdeanhänger erhalten nur auf besonderen Antrag eine Zulassungsbescheinigung Teil II. Für sie genügt sonst neben der Zulassungsbescheinigung Teil I die Betriebserlaubnis.

Geändert haben sich auch einige Gebühren. Wenn die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich wird, sind ab 1. Oktober bundeseinheitlich 0,70 EUR mehr zu zahlen. Wegen der Fälschungssicherheit sind die Beschaffungskosten für die Dokumente gestiegen. Muss der bisherige Fahrzeugbrief in eine Zulassungsbescheinigung Teil II umgetauscht werden, so sind dafür bundeseinheitlich 3,60 EUR fällig. Nur bei der **Erstzulassung** nach dem 30.09.05 werden vorhandene Fahrzeugbriefe kostenlos umgetauscht.

Wir geben Ihnen folgende dringenden Empfehlungen:

- Bringen Sie bei Fahrzeugen mit alten Dokumenten ab 1. Oktober zu allen Zulassungsvorgängen – außer beim Umzug der Halterin oder des Halters innerhalb des Kreises Plön – den Fahrzeugschein und den Fahrzeugbrief mit, damit der Umtausch erfolgen kann.
- Achten Sie auf Ihre Fahrzeugpapiere. Da bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II und Ausstellung einer Ersatzbescheinigung auch Teil I erneuert werden muss, wird die Erstellung von Ersatzdokumenten eine teure Angelegenheit.

- Kaufen Sie nur Fahrzeuge mit vollständigen Papieren. Da Stilllegungen und ein Teil der technischen Daten nicht in die Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen werden, entstehen bei Umschreibungen sonst umfangreiche Nachfragen, die Sie Zeit und Geld kosten. Wir werden personell nicht in der Lage sein, diese Rückfragen für Sie zu erledigen.
- Bringen Sie für die Zulassung Ihres Fahrzeuges Zeit mit. Auch wir müssen uns an die neuen Zulassungsdokumente erst gewöhnen. Die Umsetzung der Fahrzeugdaten bei der Ausstellung der neuen Dokumente nimmt zusätzliche Zeit in Anspruch. Einige Zulassungsbehörden gehen von einer um 30% längeren Bearbeitungszeit aus. Dies wird bei allen Bemühungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ohne Auswirkungen auf die Wartezeiten bleiben.
- Bitte richten Sie sich darauf ein, dass wir nicht jede außergewöhnliche Frage sofort beantworten können und klären Sie mögliche Probleme mit uns, bevor Sie dringend auf die Zulassung des Fahrzeugs angewiesen sind.
- Fragen können Sie unter der Telefonnummer (04522) 743-333 an uns richten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir während der Publikumszeit vielleicht nicht sofort telefonisch erreichbar sind.
- Wir sind bemüht, die Übersicht über die ab 1. Oktober für einzelne Vorgänge erforderliche Unterlagen und die entstehenden Verwaltungsgebühren möglichst zeitnah zu erneuern und Ihnen im Internet unter [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de) in der Rubrik Online-Service / Wunschkennzeichen / Informationen zur Verfügung zu stellen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Neuauflage unserer Zulassungstipps erst erfolgt, wenn die noch bestehenden Fragen abschließend geklärt sind.

Bitte beachten Sie: Wir setzen eine bundeseinheitliche Verordnung um und haben keinen Einfluss auf die Gestaltung der Dokumente, die Notwendigkeit des Umtauschs oder die anfallenden Gebühren.